

DLRG

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

**Satzung der
Deutschen Lebens-Rettungs-
Gesellschaft Hemsbach e.V.**



Inhalt

1. Grundlagen	1
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet.....	1
2. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	3
3. Mitgliedschaft	5
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Beitrag.....	5
§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte.....	5
§ 7 Rechte des Mitglieds	6
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	6
4. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben	7
§ 9 Gliederung des Bezirks	7
§ 10 Aufgaben der Gliederungen	7
5. Jugend	9
§ 11 Jugend.....	9
6. Organe	10
A. Mitgliederversammlung	10
§ 12 Aufgaben	10
§ 13 Einberufung.....	11
§ 14 Ladungsfrist	11
§ 15 Antragsberechtigung	11
§ 16 Beschlussfassung	11
§ 17 Abstimmung und Wahlen	12
§ 18 Protokoll.....	12
B. Vorstand der Ortsgruppe	13
§ 19 Geschäftsführung und Leitung	13
§ 20 Zusammensetzung und Stimmrecht	13
§ 21 Vertretungsbefugnis	14
§ 22 Amtszeit	14
§ 23 Geschäftsverteilung	14
§ 24 Tagung und Einladung.....	15
§ 25 Beschlussfähigkeit.....	15
C. Referenten und Ausschüsse.....	16

§ 26	Referenten	16
§ 27	Ausschüsse	16
D.	Schieds- und Ehrengericht	17
§ 28	Aufgaben	17
§ 29	Zusammensetzung	17
§ 30	Kostentragung	17
§ 31	Schieds- und Ehrengerichtsordnung	17
§ 32	Ordentlicher Rechtsweg	17
7.	sonstige Bestimmungen	18
§ 33	Ordnungen und Richtlinien	18
§ 34	Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material	18
§ 35	Ehrungen	18
§ 36	Geschäftsordnung	19
§ 37	Wirtschaftsordnung	19
§ 38	Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen	19
8.	Schlussbestimmungen	20
§ 39	Satzungsänderung	20
§ 40	Auflösung	20
§ 41	Salvatorische Klausel	20
§ 42	Inkrafttreten	21

1. Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die am 12.01.1992 gegründete DLRG Ortsgruppe Hemsbach e. V. ist eine Gliederung des Bezirks Rhein-Neckar e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen unter der Nummer VR 330051 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim. Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Ortsgruppe Hemsbach e.V. im Bezirk Rhein-Neckar e.V.
- (2) Sie ist die einzige und unmittelbare Nachfolgerin der am 3.Dezember 1972 gegründeten DLRG Ortsgruppe Hemsbach des Bezirk Rhein-Neckar e.V.
- (3) Die DLRG Ortsgruppe Hemsbach e.V. (nachfolgend Gruppe genannt) ist eingetragen unter der Nr. VR 430653 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim. Der Sitz der Gruppe ist Hemsbach.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet der Gruppe umfasst grundsätzlich das Gebiet der Stadt Hemsbach sowie des Landkreises Rhein Neckar im Bundesland Baden-Württemberg.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der Gruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Todes im, am und um das Wasser dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Förderung des Anfängerschwimmens,
 - c) Förderung des Schulschwimmens,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - e) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - f) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - g) Ausbildung im Tauchen und Einsatztauchen,
 - h) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, im Rahmen des Wasserrettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, sowie des Wachdienstes.
 - i) Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse, nach Aus- und Fortbildung.
 - j) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes des Landes Baden-Württemberg und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr im Rahmen des Katastrophenschutzes von Bund, Ländern und Gemeinden.
 - k) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG-Gruppe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

- (3) Zu den weiteren Aufgaben gehören auch die
- (a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - (b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - (c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - (d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - (e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - (f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - (g) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.
- (4) Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit.
Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
Die DLRG engagiert sich aktiv für die Stärkung des Bewusstseins für die Natur- und Umweltschutz im, am und auf dem Wasser und tritt mit geeigneten Maßnahmen für die Erhaltung unserer Umwelt ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gruppe ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Aufwendungen werden ihnen erstattet. Darüber hinaus können Vorstandsmitglieder (Organe) der Gruppe eine Tätigkeitsvergütung erhalten, die Höhe ist gesetzlich festgelegt und darf grundsätzlich nicht überschritten werden.

- (3) Mittel der Gruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe mit Ausnahme der Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung satzungsgemäßer Aufgaben. Die Gruppe darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
- (4) Spenden dürfen nur für die von der Gruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

3. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Hemsbach e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen. Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Beitrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirks Rhein-Neckar e.V. und der Gruppe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Mitglieder haben die Interessen der DLRG zu wahren, dies unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der Gruppe.
- (3) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Gruppe nicht verpflichtet.

§ 5 Beitrag

Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. Daher kann das Mitglied sein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung der Gruppe nur ausüben, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag an die Gruppe abgeführt wurde. Entsprechend können die Vertreter der Gruppe ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Gruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der Gruppe vorher neue Delegierte gewählt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Gruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der Gruppe können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen wegen einem Beitragsrückstand, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das zuständige Schieds- und Ehrengericht aussprechen.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gruppe abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Gruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

4. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung des Bezirks

- (1) Der Bezirk Rhein-Neckar e.V. (nachfolgend Bezirk genannt) gliedert sich in Gruppen mit eigener Rechtsfähigkeit. Die Grenzen der Gruppen sollen mit denen der Gemeinden übereinstimmen. Über Änderungen von Gruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Gruppen.
- (2) Die Gruppe kann Untergliederungen als unselbstständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden. Die Satzung der Gruppe muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Bezirks in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

- (1) Die Gruppe ist an die Satzung des Bezirks gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird durch Gremien der übergeordneten Gliederungen festgelegt und ist für die Gruppe verbindlich.
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen ist der Bezirk fristgerecht einzuladen. Der Vorsitzende des Bezirks, bzw. ein vom Bezirksvorstand beauftragter Vertreter hat das Recht, an Zusammenkünften der Gruppe teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (4) Die Satzung der Gruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedarf der Zustimmung des Bezirks.
- (5) Die Gruppe hat dem Bezirk Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

- (6) Der Bezirk ist berechtigt, die Gruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nach vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden veranlasst und durchgeführt werden.
- (7) Bei erheblichen Verstößen der Gruppe gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann die Gruppe auf Antrag des Landesverbandes als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden.
Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat.
- (8) Bei Entscheidungen nach Abs. 6 und 7 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich.
Näheres regelt die Schiedsordnung.

5. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, bzw. nach der Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.
- (4) Der Gruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (6) Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung gewählt.
- (7) Die DLRG-Jugend verfügt selbstständig über die ihr zufließenden Mittel. Die Jugendkasse ist Bestandteil der Gruppenkasse der Ortsgruppe Hemsbach e.V.

6. Organe

A. Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Gruppe.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gruppe, gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Gruppe verbindlich für alle Mitglieder und Organe. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Gruppenvorstandes und seiner Vertreter ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter, wenn ein solches gebildet werden soll,
 - c) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
 - d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
 - e) Entlastung des Gruppenvorstandes,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Festsetzungen von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf die Hälfte des dem Landesverband zustehenden Beitragsanteils begrenzt sind; außerdem die jeweiligen Zahlungsmodalitäten
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Satzungsänderungen.

§ 13 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des Gruppenvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand oder ein Zehntel der Mitglieder der Gruppe dies verlangen.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Vereinsmitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.

§ 14 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder schriftlich und durch Veröffentlichung in der Hemsbacher Woche und in den Weinheimer Nachrichten einzuladen.
- (2) Dies gilt auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 15 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) die Gruppenjugend.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege spätestens eine Woche vorher an die offizielle postalische oder elektronische Anschrift der Gruppe eingereicht werden. Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 17 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (2) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn nicht 1/10 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen können die Stimmen auch ohne Anwesenheit der Vereinsmitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation abgegeben werden.
- (4) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 18 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Gruppenvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich oder auf elektronischem Wege beim Gruppenvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. Über einen Einspruch entscheidet der Gruppenvorstand.

B. Vorstand der Ortsgruppe

§ 19 Geschäftsführung und Leitung

Der Gruppenvorstand leitet die Gruppe im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

§ 20 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Den Gruppenvorstand bilden:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellv. Vorsitzender
 - c) Kassier
 - d) Leiter Ausbildung
 - e) Leiter Einsatz
 - f) Leiter Wachdienst
 - g) Leiter Fuhrpark
 - h) Leiter der Ortsgruppenkommunikation
 - i) Vorsitzender DLRG-Jugend (wird von der Jugendversammlung gewählt)
 - j) bis zu zwei Beisitzer
- (2) Jedes Mitglied des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme. Die Ämter nach Abs.1 Buchstabe d) und e) haben je einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfall des Amtsinhabers das Stimmrecht wahrnimmt.
- (3) Die zusätzliche Erweiterung des Vorstandes ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Die Vereinigung zweier Vorstandsfunktionen in einer Person ist zulässig mit der Ausnahme, dass Kombinationen aus den Funktionen Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender und Kassier nicht in Personalunion auftreten können.
- (5) Sollte ein Mitglied des Vorstandes zwei oder mehrere Vorstandsfunktionen in sich vereinen, so steht ihm im Rahmen der Beschlussfassung nur insgesamt eine Stimme zu.

- (6) Sollte eine Position des Vorstandes unbesetzt sein oder durch Ausscheiden des entsprechenden Mitgliedes aus dem Vorstand frei werden, so kann der restliche Vorstand diese Position durch einen Beschluss kommissarisch besetzen. Alle kommissarisch besetzten Ämter bleiben bis zu den nächsten turnusgemäßen Wahlen (§ 22 Abs. 1 S. 2) bestehen.
Von dieser Klausel ausgenommen sind die Mitglieder des nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes. Für diese gilt weiterhin §21 dieser Satzung.

§ 21 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der Gruppe und dessen Stellvertreter, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der/die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aller nach § 26 BGB vertretungsberechtigter Mitglieder des Vorstandes ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 22 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Gruppenvorstands werden auf drei Jahre gewählt. Die Wahlen finden für sämtliche der in § 20 Abs. 1 genannten Vorstandsämter turnusgemäß alle drei Jahre im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet
- (a) mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger oder
 - (b) wenn das Vorstandsmitglied bei der nächsten Wahl nicht wiedergewählt und auch kein Nachfolger gewählt wird oder
 - (c) durch Rücktritt, Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss
- längstens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Wahlperiode.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Geschäftsverteilung

Der Gruppenvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Jedem Mitglied des Gruppenvorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung in der Gruppenjugend zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Gruppenvorstandes zu verwalten ist.

§ 24 Tagung und Einladung

- (1) Der Gruppenvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal jährlich. Er ist vom Gruppenvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Zu Sitzungen des Gruppenvorstands ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Eine Einberufung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.
- (2) Die Sitzungen des Gruppenvorstandes können auch ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder am Sitzungsort im Wege der elektronischen Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.

§ 25 Beschlussfähigkeit

Der Gruppenvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmen können auch ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation abgegeben werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

C. Referenten und Ausschüsse

§ 26 Referenten

Für bestimmte Aufgaben (zum Beispiel Tauchen, Fahrzeugwesen, Bootswesen, Breitensport, Mitgliederverwaltung, Material, etc) kann der Vorstand der Ortsgruppe besondere Beauftragte (Referenten) berufen; ihre Amtszeit endet mit der Wahlperiode. Die Referenten können zu Sitzungen des Gruppenvorstandes hinzugezogen werden, sind jedoch in diesem Gremium nicht stimm- und antragsberechtigt.

§ 27 Ausschüsse

Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise können durch Beschlüsse eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen. Die Ausschüsse haben kein eigenes Beschlussrecht.

D. Schieds- und Ehrengericht

§ 28 Aufgaben

Es gilt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung des Bezirk Rhein Neckar e.V.

§ 29 Zusammensetzung

Es gilt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung des Bezirk Rhein Neckar e.V.

§ 30 Kostentragung

Es gilt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung des Bezirk Rhein Neckar e.V.

§ 31 Schieds- und Ehrengerichtsordnung

Es gilt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung des Bezirk Rhein Neckar e.V.

§ 32 Ordentlicher Rechtsweg

Es gilt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung des Bezirk Rhein Neckar e.V.

7. sonstige Bestimmungen

§ 33 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen der Gruppe aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 34 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 35 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 36 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 37 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 38 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

8. Schlussbestimmungen

§ 39 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Einsicht ausgelegt oder den Vereinsmitgliedern auf elektronischem Wege übermittelt werden. Dies kann erfolgen durch Auslage in der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Wege. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.
- (3) Der Gruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 40 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an den DLRG Bezirk Rhein-Neckar e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 41 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

Die DLRG Hemsbach verpflichtet sich für diesen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, welche den Zielen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft am nächsten kommt.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 18.04.2021 durch die Mitgliederversammlung in Hemsbach beschlossen worden. Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Die Satzung wurde aufgrund einer Beanstandung des Registergerichts am 07.07.2021 durch einen Vorstandsbeschluss (siehe §39Abs. 3) angepasst.

Hemsbach, den 07.07.2021

.....
Frank Buckreuß
Vorsitzender

.....
Helmut Ehret
stellv. Vorsitzender

Genehmigung der
übergeordneten Stelle: DLRG Bezirk
Rhein-Neckar e.V.

Eintrag beim Amtsgericht

.....
Volker Weselin
Vorsitzender

.....
Datum